

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|              |                                              |           |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|
| 35. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 1982 | Nummer 76 |
|--------------|----------------------------------------------|-----------|

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                                                 | Seite |
|------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20020      | 6. 9. 1982  | RdErl. d. Innenministers<br>Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland . . . . .                                                                                                                                                  | 1558  |
| 203236     | 31. 8. 1982 | RdErl. d. Finanzministers<br>Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung; Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen bei Aufnahme eines Studiums . . . . .                                                                                                | 1560  |
| 21220      |             | Berichtigung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärzte v. 9. 8. 1980 (MBL. NW. 1981 S. 1176) . . . . .                                                                                                                                     | 1560  |
| 2160       | 6. 9. 1982  | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bundeswehr-Sozialwerk e. V. . . . .                                                                                                               | 1560  |
| 2160       | 6. 9. 1982  | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Arbeitsgruppe Guldberg-Plan . . .                                                                                                        | 1561  |
| 232373     | 31. 8. 1982 | RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung<br>DIN 4109; Schallschutz im Hochbau . . . . .                                                                                                                                                                   | 1561  |
| 510        | 2. 8. 1982  | RdErl. d. Innenministers<br>Freistellung von Helfern des Hilfszuges des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK) vom Wehrdienst und Zivildienst . . . . .                                                                                                                  | 1561  |
| 7130       | 6. 9. 1982  | Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . | 1562  |
| 791        | 25. 8. 1982 | Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung<br>Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Bauaufsichtsbehörden . . . . .                                                                 | 1562  |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum       | Titel                                                                                          | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Finanzminister</b>                                                                          |       |
| 20. 9. 1982 | RdErl. - Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1982; Bundeshaushalt . . . . .                   | 1568  |
|             | <b>Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>                                      |       |
| 5. 8. 1982  | Bek. - Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1983 „Unser Dorf soll schöner werden“ . . . . .     | 1564  |
|             | <b>Minister für Landes- und Stadtentwicklung</b>                                               |       |
| 13. 9. 1982 | Bek. - Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer NW (2. Halbjahr 1982) . . . . . | 1566  |

## I.

20020

**Amtlicher Verkehr in das Ausland  
und mit ausländischen Dienststellen im Inland**RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1982 -  
I C 2/17-10.136

Nummer 8 Satz 5 der Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland mit ausländischen Dienststellen im Inland (Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 - SMBl. NW. 20020 -) erhält folgende Fassung:

Folgende ausländische diplomatische Vertretungen haben in der Bundesrepublik Deutschland eine Konsularabteilung (Stand 1. 8. 1982):

**Ägypten:**

Botschaft der Arabischen Republik Ägypten  
Wendelstadallee 2, 5300 Bonn 2

**Äthiopien:**

Botschaft von Äthiopien  
Brentanostraße 1, 5300 Bonn 1

**Afghanistan:**

Botschaft der Demokratischen Republik Afghanistan  
Liebfrauenweg 1 a, 5300 Bonn 1

**Algerien:**

Botschaft der Demokratischen Volksrepublik  
Algerien  
Beethovenstraße 4, 5300 Bonn 2

**Amerika, Vereinigte Staaten von:**

Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika,  
Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2

**Australien:**

Botschaft von Australien,  
Godesberger Allee 107, 5300 Bonn 2

**Bangladesch:**

Botschaft der Volksrepublik Bangladesch  
Bonner Straße 48, 5300 Bonn 2

**Benin:**

Botschaft der Volksrepublik Benin,  
Rüdigerstraße 10, 5300 Bonn 2

**Birma:**

Botschaft der Sozialistischen Republik  
Birmanische Union  
Schumannstraße 112, 5300 Bonn 1

**Bolivien:**

Botschaft der Republik Bolivien  
Konstantinstraße 16, 5300 Bonn 2

**Brasilien:**

Botschaft der Föderativen Republik Brasilien  
Kennedy-Allee 74, 5300 Bonn 2

**Bulgarien:**

Botschaft der Volksrepublik Bulgarien,  
Am Büchel 17, 5300 Bonn 2

**Burundi:**

Botschaft der Republik Burundi,  
Drosselweg 2,  
5307 Wachtberg-Niederbachem

**Chile:**

Botschaft der Republik Chile  
Kronprinzenstraße 20, 5300 Bonn 2

**China:**

Botschaft der Volksrepublik China  
Konrad-Adenauer-Straße 104,  
5307 Wachtberg-Niederbachem

**Dänemark:**

Botschaft des Königreichs Dänemark  
Pfälzer Straße 14, 5300 Bonn 1

**Ecuador:**

Botschaft der Republik Ecuador  
Koblenzer Straße 37, 5300 Bonn 2

**Elfenbeinküste:**

Botschaft der Republik Elfenbeinküste  
Königstraße 93, 5300 Bonn 1

**El Salvador:**

Botschaft der Republik El Salvador  
Gangolfstraße 6, 5300 Bonn 1

**Finnland:**

Botschaft der Republik Finnland  
Friesdorfer Straße 1, 5300 Bonn 2

**Frankreich:**

Botschaft der Französischen Republik,  
Rheinstraße 52, 5300 Bonn 2

**Gabun:**

Botschaft der Gabunischen Republik  
Kronprinzenstraße 52, 5300 Bonn 2

**Ghana:**

Botschaft der Republik Ghana  
Rheinallee 58, 5300 Bonn 2

**Guatemala:**

Botschaft der Republik Guatemala  
Zietenstraße 16, 5300 Bonn 2

**Honduras:**

Botschaft der Republik Honduras  
Auf der Hostert 4, 5300 Bonn 2

**Indien:**

Botschaft der Republik Indien  
Adenauerallee 262, 5300 Bonn 1

**Indonesien:**

Botschaft der Republik Indonesien  
Bernkastler Straße 2, 5300 Bonn 2

**Irak:**

Botschaft der Republik Irak  
Lennéstraße 1, 5300 Bonn 1

**Iran:**

Botschaft der Islamischen Republik Iran  
Kölner Straße 133-137, 5300 Bonn 2

**Irland:**

Botschaft von Irland  
Godesberger Allee 119, 5300 Bonn 2

**Israel:**

Botschaft des Staates Israel  
Simrockstraße 2, 5300 Bonn 2

**Italien:**

Botschaft der Italienischen Republik  
Seufertstraße 1, 5300 Bonn 2

**Jamaika:**

Botschaft von Jamaika  
Am Kreuter 1, 5300 Bonn 2

**Japan:**

Botschaft von Japan  
Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center H 1-701,  
5300 Bonn 1

**Jemen:**

Botschaft der Jemenitischen Arabischen  
Republik Jemen  
Godesberger Allee 125, 5300 Bonn 2

**Jordanien:**

Botschaft des Haschemitischen Königreichs  
Jordanien  
Beethovenstraße 21, 5300 Bonn 2

**Jugoslawien:**

Botschaft der Sozialistischen Föderativen  
Republik Jugoslawien  
Schloßstraße 1, 5300 Bonn 2

**Kamerun:**

Botschaft der Vereinigten Republik Kamerun  
Rheinallee 53, 5300 Bonn 2

**Kanada:**

Botschaft von Kanada  
Villichgasse 17, 5300 Bonn 2

**Katar:**

Botschaft des Staates Katar  
Brunnenallee 6, 5300 Bonn 2

**Kenia:**

Botschaft der Republik Kenia  
Villichgasse 17, 5300 Bonn 2

**Kolumbien:**

Botschaft der Republik Kolumbien  
Friedrich-Wilhelm-Straße 35, 5300 Bonn 1

**Korea:**

Botschaft der Republik Korea  
Adenauerallee 124, 5300 Bonn 1

**Kuba:**

Botschaft der Republik Kuba  
Kennedyallee 22/24, 5300 Bonn 2

**Kuweit:**

Botschaft des Staates Kuweit  
Rheinallee 6, 5300 Bonn 2

**Lesotho:**

Botschaft des Königreichs Lesotho  
Godesberger Allee 50, 5300 Bonn 2

**Libanon:**

Botschaft der Libanesischen Republik  
Rheinallee 27, 5300 Bonn 2

**Liberia:**

Botschaft der Republik Liberia  
Baunscheidtstraße 2, 5300 Bonn 1

**Libyen:**

Botschaft der Sozialistischen Libysch-Arabischen  
Volks-Dschamahirija  
Beethovenallee 12 a, 5300 Bonn 2

**Luxemburg:**

Botschaft des Großherzogtums Luxemburg  
Adenauerallee 110, 5300 Bonn 1

**Malawi:**

Botschaft der Republik Malawi  
Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center H I 1103,  
5300 Bonn 1

**Malaysia:**

Botschaft von Malaysia  
Rheinallee 23, 5300 Bonn 2

**Marokko:**

Botschaft des Königreichs Marokko  
Neckarstraße 2, 5300 Bonn 2

**Mexiko:**

Botschaft der Vereinigten Mexikanischen Staaten  
Eugen-Langen-Straße 10, 5000 Köln 51

**Neuseeland:**

Botschaft von Neuseeland  
Bundeskanzlerplatz, Bonn-Center H I 902,  
5300 Bonn 1

**Niederlande:**

Botschaft des Königreichs der Niederlande  
Sträßchensweg 10, 5300 Bonn 1

**Niger:**

Botschaft der Republik Niger  
Dürenstraße 2, 5300 Bonn 2

**Nigeria:**

Botschaft der Bundesrepublik Nigeria  
Goldbergweg 13, 5300 Bonn 2

**Norwegen:**

Botschaft des Königreichs Norwegen  
Gotenstraße 163, 5300 Bonn 2

**Oman:**

Botschaft des Sultanats Oman  
Lindenallee 11, 5300 Bonn 2

**Pakistan:**

Botschaft der Islamischen Republik Pakistan  
Rheinallee 24, 5300 Bonn 2

**Panama:**

Botschaft der Republik Panama  
Lützowstraße 1, 5300 Bonn 2

**Philippinen:**

Botschaft der Republik der Philippinen  
Argelanderstraße 1, 5300 Bonn 1

**Polen:**

Botschaft der Volksrepublik Polen  
Leyboldstraße 74, 5000 Köln 51

**Rumänien:**

Botschaft der Sozialistischen Republik Rumänien  
Gustav-Heinemann-Ufer 68, 5000 Köln

**Sambia:**

Botschaft der Republik Sambia  
Mittelstraße 39, 5300 Bonn 2

**Saudi-Arabien:**

Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien  
Godesberger Allee 40-42, 5300 Bonn 2

**Schweden:**

Botschaft des Königreichs Schweden  
An der Heussallee 2-10, Allianzplatz Haus I,  
5300 Bonn 1

**Senegal:**

Botschaft der Republik Senegal  
Argelanderstraße 3, 5300 Bonn 1

**Singapur:**

Botschaft der Republik Singapur  
Ubierstraße 45, 5300 Bonn 2

**Somalia:**

Botschaft der Demokratischen Republik Somalia  
Hohenzollernstraße 12, 5300 Bonn 2

**Sri Lanka:**

Botschaft der Demokratischen Sozialistischen  
Republik Sri Lanka  
Rolandstraße 52, 5300 Bonn 2

**Sudan:**

Botschaft der Demokratischen Republik Sudan  
Habsburger Straße 8, 5300 Bonn 2

**Südafrika:**

Botschaft der Republik Südafrika  
Auf der Hostert 3, 5300 Bonn 2

**Syrien:**

Botschaft der Arabischen Republik Syrien  
Am Kurpark 2, 5300 Bonn 2

**Thailand:**

Botschaft des Königreichs Thailand  
Ubierstraße 65, 5300 Bonn 2

**Togo:**

Botschaft der Republik Togo  
Beethovenstraße 13, 5300 Bonn 2

**Tschechoslowakei:**

Botschaft der Tschechoslowakischen  
Sozialistischen Republik  
Germanicusstraße 6, 5000 Köln 51

**Uganda:**

Botschaft der Republik Uganda  
Dürenstraße 44, 5300 Bonn 2

**Ungarn:**

Botschaft der Ungarischen Volksrepublik  
Sachsenring 38, 5000 Köln 1

**Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:**

Botschaft der Union der Sozialistischen  
Sowjetrepubliken  
Waldstraße 42, 5300 Bonn 2

**Uruguay:**

Botschaft der Republik Uruguay  
Gotenstraße 1–3, 5300 Bonn 2

**Vereinigte Arabische Emirate:**

Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate  
Erste Fährgasse 6, 5300 Bonn 1

**Zaire:**

Botschaft der Republik Zaire  
Im Meisengarten 133, 5300 Bonn 2

**Zentralafrikanische Republik:**

Botschaft der Zentralafrikanischen Republik  
Dürenstraße 12, 5300 Bonn 2

**Zypern:**

Botschaft der Republik Zypern  
Kronprinzenstraße 58, 5300 Bonn 2.

– MBl. NW. 1982 S. 1558.

**203236**

**Nachversicherung  
in der gesetzlichen Rentenversicherung  
Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen  
bei Aufnahme eines Studiums**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1982 –  
B 6028 – 6 – IV 1

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 27. April 1982 – 1 RA 33/81 – entschieden, daß bei einem Beamten, der aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, um zu studieren, und der die Absicht hat, nach beendetem Studium zu seinem bisherigen Dienstherrn zurückzukehren, nur unter gewissen Voraussetzungen eine „vorübergehende Unterbrechung“ der versicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 125 Abs. 1 Buchst. b AVG vorliegt. Nach dieser Entscheidung ist nur dann eine vorübergehende Unterbrechung gegeben, wenn der Arbeitgeber (Dienstherr) und der versicherungsfreie Beschäftigte sich spätestens im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beschäftigung und aus dem Dienstverhältnis über die spätere Fortsetzung der unterbrochenen Beschäftigung verbindlich verständigt haben. Der ehemalige Beamte muß seinen Rückkehrwillen ausdrücklich und verbindlich erklärt haben. Der Dienstherr muß eine dieser Erklärung entsprechende Wiedereinstellungszusage gegeben haben. Unverbindliche Absichtserklärungen über den Rückkehrwillen und die Wiedereinstellung nach Abschluß des Studiums reichen hierfür nicht aus.

Die Hinweise, die ich zum Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung in meinem RdErl. v. 12. 1. 1981 (SMBl. NW. 203236) gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und mit dem Innenminister wie folgt geändert:

**1. In Abschnitt I Abs. 1 erhalten die Sätze 7 bis 9 folgende Fassung:**

Das Bundessozialgericht hat in seiner Rechtsprechung keine allgemeingültige Zeitbestimmung vorgenommen. Die Unterbrechung der Beschäftigung wegen eines Jurastudiums, das weit mehr als zwei Jahre dauert, hat es als „schon in einen Dauerzustand übergegangenen“ angesehen (BSG v. 11. 9. 1980 – 1 RA 81/79). In der Begründung des BSG-Urteils v. 27. 4. 1982 – 1 RA 33/81 – ist hierzu ausgeführt, nach dem allgemeinen Sprachverständnis heiße eine versicherungsfreie Beschäftigung „vorübergehend unterbrechen“, eine Beschäftigung, die noch nicht zu Ende geführt ist, nur für eine gewisse Zeitdauer nicht mehr weiterzuführen (zeitweiliges Nichtausüben).

**2. In Abschnitt I Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zur weiteren Klärung der noch strittigen Rechtsfragen“ gestrichen.**

**3. Abschnitt I Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:**

b) wenn der Beamte aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, um ein Studium oder Ergänzungsstudium zu absolvieren, sofern der ehemalige Beamte seinen Rückkehrwillen verbindlich erklärt und das Land eine entsprechende Wiedereinstellungszusage gegeben hat (vgl. BSG v. 27. 4. 1982 – 1 RA 33/81). Weitere Voraussetzung ist, daß die Unterbrechung nach ihrer Zeitdauer noch als vorübergehend angesehen werden kann (vgl. BSG v. 11. 9. 1980 – 1 RA 81/79 – und v. 27. 4. 1982 w. v.).

**4. Abschnitt I Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c wird gestrichen.**

– MBl. NW. 1982 S. 1560.

**21220**

**Berichtigung  
zur Änderung der Weiterbildungsordnung  
für die nordrheinischen Ärzte**

vom 9. 8. 1980 (MBl. NW. 1981 S. 1176)

In Nr. 6.12 – 20.1 Teilgebiet Rheumatologie – lautet Satz 1 richtig:

Die Rheumatologie umfaßt die Diagnostik sowie konservative und operative Therapie bei entzündlichen rheumatischen Erkrankungen.

– MBl. NW. 1982 S. 1560.

**2160**

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe  
Bundeswehr-Sozialwerk e. V.**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 6. 9. 1982 – IV B 2 – 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Bundeswehr-Sozialwerk e. V.  
Sitz Bonn  
(am 6. 9. 1982)

– MBl. NW. 1982 S. 1560.

2160

### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Deutsche Arbeitsgruppe Guldberg-Plan

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 6. 9. 1982 - IV B 2 - 6113/B

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GV. NW. S. 176), - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

Deutsche Arbeitsgruppe Guldberg-Plan  
für die psychische Rehabilitation  
behinderter Kinder e. V.,  
Sitz Bonn  
(am 6. 9. 1982)

- MBl. NW. 1982 S. 1561.

232373

### DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
v. 31. 8. 1982 - V B 4 - 870.310

1. Die mit RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 232373) eingeführte Norm

DIN 4109 Teil 4 (Ausgabe September 1962)  
Schallschutz im Hochbau; Schwimmende Estriche  
auf Massivdecken; Richtlinien für die Ausführung

ist vom DIN Deutsches Institut für Normung zurückgezogen worden, nachdem als Ersatz dafür die Norm DIN 18560 Teil 2 (Ausgabe August 1981) „Estriche im Bauwesen; Estriche auf Dämmschichten (schwimmende Estriche)“ erschienen ist.

2. Der RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 232373) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte

„DIN 4109 Teil 4 (Ausgabe September 1962) -  
Schallschutz im Hochbau; Schwimmende  
Estriche auf Massivdecken; Richtlinien  
für die Ausführung - Anlage 5“

sowie der Randhinweis „Anlage 5“ gestrichen.

- b) Nr. 3 entfällt.

- c) In der Anlage 7 werden die Angaben zu Blatt 4 gestrichen.

3. Der RdErl. v. 18. 11. 1979 (SMBL. NW. 2323) wird in der Anlage bei Abschnitt 8.3 dahingehend geändert, daß DIN 4109 Teil 4 mit allen dazugehörenden Angaben gestrichen wird.

- MBl. NW. 1982 S. 1561.

510

### Freistellung von Helfern des Hilfszuges des Deutschen Roten Kreuzes e. V. (DRK) vom Wehrdienst und Zivildienst

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1982 -  
V A 3 - 6.11423-13.2

Bei der Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst und vom Zivildienst bitte ich, künftig einheitlich wie folgt zu verfahren:

1. Auf Grund der Vereinbarung vom 12. 2. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den

Bundesminister des Innern, und dem Deutschen Roten Kreuz e. V., vertreten durch das Präsidium, unterhält das DRK einen Hilfszug, der für humanitäre Hilfeleistungen bei Katastrophen und Notständen im In- und Ausland eingesetzt werden soll.

Der DRK-Hilfszug besteht aus einer Hilfszugzentralabteilung und aus 9 Hilfszugabteilungen. Die Hilfszugzentralabteilung ist dem Präsidium des DRK in Bonn unterstellt, während die Hilfszugabteilungen den Landesverbänden zugeordnet sind, und zwar die Hilfszugabteilung IV in Nottuln dem Landesverband Westfalen-Lippe und die Hilfszugabteilung VI in Willich dem Landesverband Nordrhein. Von der Hilfszugzentralabteilung sind lediglich 2 Züge in Nordrhein-Westfalen stationiert, nämlich der ABC-Strahlenschutzzug in Siegburg und der Fernmeldezug in Hennef-Niederkassel.

Die Hilfszugabteilungen bestehen aus

- A Abteilungsführung,
- B Betreuungsbereitschaft,
- C Sanitätsbereitschaft,
- D Logistikbereitschaft,
- E Lazarettbereitschaft (nicht in NW),
- F Standortorganisation.

Die Bereitschaften gliedern sich in Züge, Gruppen und Trupps.

Die Helfer des DRK-Hilfszuges werden von dem Kreisverband des DRK betreut, in dessen Bezirk sie wohnen. Dieser Kreisverband nimmt auch die Verpflichtungserklärung des Helfers entgegen, mindestens zehn Jahre im Zivilschutz mitzuwirken.

Die Hilfszugzentralabteilung und die Hilfszugabteilungen sind vornehmlich für den überregionalen Einsatz bestimmt. Im Spannungs- und Verteidigungsfall obliegen ihnen Aufgaben des Betreuungsdienstes und bei deren Durchführung anfallende sanitätsdienstliche Aufgaben. Ein Einsatz kann somit auch in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes erfolgen.

2. Die Helfer der Hilfszugzentralabteilung und der Hilfszugabteilungen können nur nach § 13 a des Wehrpflichtgesetzes - WPfG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429), vom Wehrdienst sowie nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1977 (BGBl. I S. 2039), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), vom Zivildienst freigestellt werden. Wie in der o. a. Vereinbarung vom 12. 2. 1980 ausgeführt wird, kann die Freistellung von wehrpflichtigen Helfern des DRK-Hilfszuges nicht mehr auf § 8 Abs. 2 KatSG gestützt werden. Daraus folgt, daß allein das zur Verfügung stehende Kontingent an Freistellungsplätzen für die Freistellung wehrpflichtiger Helfer des Zivilschutzes (ausgenommen Katastrophenschutz und Warndienst) für die Freistellung von wehrpflichtigen Helfern des DRK-Hilfszuges in Anspruch genommen werden kann.
3. Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte und Kreise werden gebeten, die Zustimmung nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 WPfG bzw. nach § 14 Abs. 1 Zivildienstgesetz zur zehnjährigen Verpflichtung bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erteilen und die Anzeigen nach § 13 a Abs. 2 WPfG an das zuständige Kreiswehersatzamt bzw. nach § 14 Abs. 2 Zivildienstgesetz an das Bundesamt für den Zivildienst zu erstatten. Örtlich zuständig ist der Hauptverwaltungsbeamte, in dessen Gebiet der Kreisverband des DRK, dem der Helfer angehört, seinen Sitz hat.

4. Die Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe des DRK teilen den Regierungspräsidenten ihren in den Regierungsbezirken bestehenden Bedarf an Freistellungsplätzen für Helfer des DRK-Hilfszuges des jeweils aufgerufenen Geburtsjahrgangs bis zum 31. 12. jeden Jahres (falls erforderlich, auch zu einem früheren Zeitpunkt) mit. Mit den Landesverbänden besteht Einvernehmen, daß sich die zuzuteilende Zahl von Freistellungsplätzen für den DRK-Hilfszug nach Beurteilung des Regierungspräsidenten in einem angemessenen Verhältnis zu dem ihm zugeteilten Freistellungskontin-

T.

gent für Helfer gem. § 13a Abs. 1 WPfG und dem Bedarf an Freistellungsplätzen für die anderen Einheiten und Einrichtungen des Zivilschutzes (außer Katastrophenschutz und Warndienst) halten muß. Soweit bei der geringen Zahl von Freistellungsplätzen für Helfer des Zivilschutzes (ausgen. Katastrophenschutz und Warndienst) der Regierungspräsident überhaupt Freistellungsplätze für Helfer des DRK-Hilfszuges zur Verfügung stellen kann, nimmt er die den Landesverbänden zuzuweisende angemessene Zahl an Freistellungsplätzen von einer anderweitigen Zuteilung aus.

5. Hauptverwaltungsbeamte, die die Zustimmung nach § 13a Abs. 1 WPfG für einen wehrpflichtigen Helfer des DRK-Hilfszuges erteilen wollen, beantragen in jedem Einzelfall die Zuteilung eines Freistellungsplatzes bei dem zuständigen Regierungspräsidenten.
6. Die Regelung dieses RdErl. gilt ab sofort für wehrpflichtige und zivildienstpflichtige Helfer, deren Verpflichtungserklärung für eine mindestens zehnjährige Mitwirkung im Zivilschutz noch nicht gem. § 13a Abs. 1 WPfG oder entsprechend der bisherigen Regelung gem. § 8 Abs. 2 KatSG oder gem. § 14 Abs. 1 Zivildienstgesetz zugestimmt worden ist. In der Vergangenheit erfolgte Freistellungen von Helfern des DRK-Hilfszuges nach § 8 Abs. 2 KatSG gelten fort.
7. Im übrigen ist bei der Freistellung von Helfern des DRK-Hilfszuges vom Wehrdienst mein RdErl. v. 25. 2. 1979 (SMBl. NW. 510) zu beachten.
8. Der RdErl. v. 26. 7. 1974 (MBl. NW. S. 1077/SMBl. NW. 510) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1561.

7130

#### Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - III R - 8001.741 (III Nr. 21/82) -,  
d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
- V A 4.850.01 - u. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr - Z/B 3 - 81 - 2.22 -  
v. 6. 9. 1982

Unser Gem. RdErl. v. 21. 11. 1975 (SMBl. NW. 7130) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 der Einleitung erhält folgende Fassung:  
Das Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebs oder der wesentlichen Änderung von Anlagen, die in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), genannt sind, ist nach den Vorschriften der §§ 8 bis 15 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens) - 9. BImSchV - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772), und - soweit die vorgenannten Vorschriften keine Regelung enthalten - nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) durchzuführen.
2. In Teil I Nr. 3.3.3 Satz 2 werden die Wörter „29. Juli 1980 (BGBl. I S. 1071), geändert durch Verordnung vom 12. November 1980 (BGBl. I S. 2069),“ durch die Wörter „11. Februar 1982 (BGBl. I S. 144)“ ersetzt.
3. In Teil I Nr. 3.9.3 Satz 1 wird das Zitat „27. März 1979 (GV. NW. S. 122)“ durch das Zitat „18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248)“ ersetzt.

4. Teil I Nr. 8.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(vgl. Nr. 2.11 der Richtlinien für das Regierungsamtsblatt, RdErl. d. Innenministers vom 11. 1. 1982 - SMBl. NW. 1141 -)“.

b) In Satz 3 wird das Zitat „25. 2. 1958“ durch das Zitat „11. 1. 1982“ ersetzt.

5. Der erste Klammerzusatz in Teil I Nr. 7.5 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:  
„zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 - BGBl. I S. 949 -“.

6. Teil I Nr. 13.1.5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Nach Anmerkung 2 zu den Tarifstellen 15 a. 1.1 bis 15 a. 1.5 des Allgemeinen Verwaltungsgebühren tariffs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung gelten Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, als in die Gebühr einbezogen, es sei denn, es handle sich um Auslandsdienstreisen.

7. In Teil II Nr. 1.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
Der Ausschluß privatrechtlicher Ansprüche nach § 14 BImSchG entfällt.

8. In Teil II Nr. 1.3.6 werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 durch folgenden Satz ersetzt:  
§ 13 BImSchG ist anwendbar.

9. In Teil III Nr. 1.1 wird folgender Satz angefügt:  
Die in Teil I Nrn. 7.1.2 bis 7.1.5 genannten Stellen sind nur zu beteiligen, soweit ihr Aufgabenbereich durch die beabsichtigte Änderung berührt wird.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBl. NW. 1982 S. 1562.

791

#### Zusammenarbeit zwischen Landschaftsbehörden und Bauaufsichtsbehörden

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- I A 5 - 1.05.14 -  
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung  
- V A 1 - 323 - v. 25. 8. 1982

Zwischen den Landschaftsbehörden und den Bauaufsichtsbehörden ergibt sich in zahlreichen Fällen die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

#### I. Zulassung von Bauvorhaben im Außenbereich außerhalb von Schutzgebieten

- 1 Die Errichtung von Gebäuden im Außenbereich sowie die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Campingplätzen gelten als Eingriff in die Landschaft (§ 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 LG). Auch andere bauliche Anlagen (vgl. § 2 Abs. 2 BauO NW) im Außenbereich können Eingriffe gemäß § 4 Abs. 1 LG darstellen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- 1.1 Für Gebäude im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG ist die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 3 BauO NW maßgebend.
- 1.2 Zu den Campingplätzen, für die die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes gilt, gehören nur die Dauercampingplätze, die gemäß § 2 Abs. 2 BauO NW als bauliche Anlagen gelten und die gemäß § 80 Abs. 1 BauO NW genehmigungspflichtig sind.

- 1.3 Einzelne Wohnwagen fallen unter die Eingriffsregelung des Landschaftsgesetzes, wenn sie nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind und daher als Gebäude im Außenbereich anzusehen sind.
- 2 Die §§ 4 bis 6 LG sind bei der Errichtung aller Gebäude und aller genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Anlagen im Außenbereich anzuwenden, gleichgültig, ob sie gemäß § 35 Abs. 1 BBauG privilegiert sind oder ob es sich um sonstige Gebäude gemäß § 35 Abs. 2 BBauG handelt. Gleiches gilt für Ersatzgebäude im Sinne des § 35 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BBauG. Für Nutzungsänderungen nach § 35 Abs. 4 und Abs. 5 Nr. 3 BBauG gelten die §§ 4 bis 6 LG nicht.
- 3 Der Antragsteller ist gemäß § 4 Abs. 4 LG zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet, wenn das Bauvorhaben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgeht.
- 4 Kann ein Ausgleich an Ort und Stelle nicht erfolgen, sind gemäß § 5 LG Ersatzmaßnahmen durchzuführen.
- 5 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde angeordnet. Zur Herstellung des Benehmens gemäß § 6 Abs. 1 LG leitet sie der zuständigen unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nach Eingang des Bauantrags eine Ausfertigung der erforderlichen Bauvorlagen zu; der Antragsteller ist hiervon zu unterrichten (§ 83 Abs. 1 BauO NW).
- 5.1 Die Landschaftsbehörde teilt der unteren Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit. Diese sollen so bestimmt sein, daß sie von der Bauaufsichtsbehörde vollziehbar in deren Entscheidung aufgenommen werden können.
- 5.2 Die Bauaufsichtsbehörde sollte sich wegen des notwendigen Umfangs von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie wegen der Untersagung des Eingriffs aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes in der Regel die Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde zu eigen machen.
- 6 Die Bauaufsichtsbehörde überläßt der Landschaftsbehörde eine Durchschrift der Baugenehmigung.
- 7 Eine Beteiligung der Landschaftsbehörde kann unterbleiben, wenn das Vorhaben schon aus baurechtlichen oder anderen Gründen versagt werden muß.

## II. Beteiligung der Landschaftsbehörden bei Bauvorhaben in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft

- 1 Wird eine Genehmigung für ein Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, einem gemäß § 32 Abs. 1 LG sichergestellten Gebiet oder für den Bereich eines Naturdenkmals oder eines geschützten Landschaftsbestandteils beantragt, ist entweder eine Befreiung von den Verbotsvorschriften eines Landschaftsplanes, eine Ausnahme gemäß der Schutzverordnung oder aber eine Befreiung gemäß § 69 LG erforderlich.
- 2 Die Bauaufsichtsbehörde leitet in diesem Falle den Antrag unverzüglich gemäß § 83 Abs. 1 BauO NW an die untere Landschaftsbehörde weiter.
- 3 Die Landschaftsbehörde prüft, ob eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung nach den Vorschriften des Landschaftsrechts erteilt werden kann. Erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung, leitet sie hiervon eine Durchschrift der Bauaufsichtsbehörde zu.
- 4 Sind zusätzlich Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß §§ 4 Abs. 4 und 5 LG notwendig, so gilt Abschnitt I Nrn. 5.1 und 5.2 entsprechend.

5 Bei Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung durch die Landschaftsbehörde wird der Bauaufsichtsbehörde eine Durchschrift des Bescheides zugesandt, damit sie die Gelegenheit hat, dem Antragsteller freizustellen, den Bauantrag aus Gründen der Kostenersparnis zurückzuziehen oder ruhen zu lassen.

6 Wird ein Antrag auf eine Baugenehmigung oder eine Anzeige der unteren Bauaufsichtsbehörde eingereicht, der schon auf Grund des Baurechts nicht genehmigungsfähig ist, so ist eine Beteiligung der Landschaftsbehörde nicht erforderlich.

7 Ergibt die Prüfung eines Bauantrages oder einer Anzeige, daß das Vorhaben von bauaufsichtlichen Verfahren freigestellt ist, übersendet die Bauaufsichtsbehörde den Vorgang der unteren Landschaftsbehörde und unterrichtet hiervon den Bauherrn.

## III. Bauverbote an Gewässern

Gemäß § 57 LG bestehen Bauverbote an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha. Dort dürfen bauliche Anlagen im Abstand von 50 m, gerechnet von der Uferlinie, nicht errichtet werden. Von diesen Verböten kann die höhere Landschaftsbehörde, der Regierungspräsident (§ 8 Abs. 1 LG), Ausnahmegenehmigungen erteilen (§ 57 Abs. 3 LG). Entsprechende Anträge sind dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstweg vorzulegen. Im übrigen gilt das Verfahren nach Abschnitt II sinngemäß.

## IV. Verfahren bei Vorbescheiden

Für Vorbescheide sind die Verfahren unter I bis III entsprechend anzuwenden. Hier bedarf es allerdings nicht einer ins einzelne gehenden Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch die Landschaftsbehörde. In diesem Falle genügt zunächst die Aussage, daß im Baugenehmigungsverfahren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

## V. Verfahren bei Teilungsgenehmigungen

In der Genehmigung für die Teilung von Grundstücken im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bindungswirkung des § 21 Abs. 1 BBauG nicht auf landschafts- oder naturschutzrechtliche Baubeschränkungen oder Verbote erstreckt.

## VI. Verfahren bei ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen

- 1 Werden nicht genehmigte Gebäude oder andere bauliche Anlagen im ungeschützten Außenbereich oder im Bereich von Schutzverordnungen festgestellt, so unterrichten sich die Bauaufsichtsbehörde und die Landschaftsbehörde gegenseitig.
- 2 Handelt es sich um anzeige- oder genehmigungspflichtige Anlagen, dann trifft die Bauaufsichtsbehörde die notwendigen Maßnahmen (§ 76 Abs. 1 BauO NW).
- 3 Handelt es sich um anzeige- oder genehmigungsfreie Anlagen im Geltungsbereich von Flächen, die auf Grund von Vorschriften des Landschaftsgesetzes geschützt sind, dann ist die untere Landschaftsbehörde für entsprechende Verwaltungsmaßnahmen zuständig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LG).

VII. Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 6. 1967 (MBL NW. S. 932/SMBl. NW. 791) wird aufgehoben.

## II.

**Minister für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten****Ausschreibung  
des Landeswettbewerbs 1983****„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 5. 8. 1982 - II B 3 - 2308/5 - 1900

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1982 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft ist mit der Durchführung beauftragt. Dem Bundeswettbewerb gehen gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene voraus.

Die Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Landes- und Stadtentwicklung schreibe ich hiermit den

**Landeswettbewerb 1983****„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Herr Ministerpräsident übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen insbesondere mit

- den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
- den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster,
- den Verbänden der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes im Rheinland und in Westfalen-Lippe
- den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn) und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflege
- den Landesverbänden Gartenbau Rheinland e. V. (Köln) und Westfalen-Lippe e. V. (Dortmund) und
- den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen in Nordrhein-Westfalen.

**1 Ziele des Wettbewerbs**

Der Wettbewerb soll die gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung des ländlichen Raumes auf breiter Ebene unterstützen und intensivieren. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer Entwicklung und landschaftlicher Gegebenheiten sowie das Zusammenleben ihrer Bevölkerung auf der Grundlage bürgerschaftlicher Aktivitäten und Selbsthilfeeleistungen bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dies erfordert die Mitwirkung der gesamten Bevölkerung.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren und ggfs. auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen.

**2 Teilnahme am Wettbewerb****2.1 Teilnahmeberechtigt sind:**

- 2.1.1 Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern.  
Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

**2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:**

- 2.2.1 Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.
- 2.2.2 Orte, die nach 1978 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.
- 2.2.3 Orte, die dreimal am Bundeswettbewerb teilgenommen haben.
- 2.2.4 Orte, die bei einem der vorausgegangenen Bundeswettbewerbe mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

**3 Durchführung des Landeswettbewerbs**

Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1982 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1983 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt.

Von den am Kreiswettbewerb teilnehmenden Ortsteilen können

- ab 10 Ortsteile 1 Kreissieger
- ab 20 Ortsteilen 2 Kreissieger
- ab 30 Ortsteilen 3 Kreissieger
- ab 50 Ortsteilen 4 Kreissieger
- ab 70 Ortsteilen 5 Kreissieger
- ab 100 Ortsteilen 6 Kreissieger
- ab 130 Ortsteilen 7 Kreissieger
- ab 150 Ortsteilen 8 Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständigen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.

**4 Bewertungskommission**

Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnehmer am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1983 den Entscheid auf Landesebene durchführen.

Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**5 Bewertungsmerkmale**

Grundlage für die Beurteilung ist die Beachtung der schwierigen Situation des ländlichen Raumes. Alles, was seiner sinnvollen agrar-, wirtschafts- und siedlungsstrukturellen sowie landespflegerischen und baulichen Weiterentwicklung dient, wird in den am Wettbewerb beteiligten Orten bewertet. Dabei ist wünschenswert, daß die Gemeinden Entwicklungspläne, Flächennutzungspläne in Verbindung mit den Landschaftsplänen der Kreise sowie Bebauungspläne in Verbindung mit Grünordnungsplänen aufstellen und dabei auch übergeordnete Planungen (Regionalplan, Landschaftsrahmenplan usw.) berücksichtigen.

Für die Bewertung ist nicht entscheidend, daß möglichst viele Gemeinschaftseinrichtungen im Ort vorhanden sind, sondern vielmehr, daß das erforderliche Maß an kommunaler Grundaussstattung gewährleistet ist. Wird dies durch eine räumliche Aufteilung er-

reicht, so kann der bewußte Verzicht auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden.

Initiativen der Bürgerschaft zur Förderung des Gemeinschaftslebens und einer kinderfreundlichen Umwelt, die sich in den einzelnen nachstehenden Bewertungsbereichen darstellen, werden besonders hoch bewertet.

Die Bewertungskommission beurteilt: bis zu

#### 5.1 Entwicklung des Ortsteiles

Struktur und Planung (örtlich, nachbarschaftlich, überörtlich), Planungsverwirklichung, Ortssatzungen.

Gewertet werden die Planungen des Trägers der Planungshoheit in bezug auf den Wettbewerbsteilnehmer.

Umfang und Zustand der Verkehrs-, Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Müllbeseitigungsanlagen. 10 Punkte

#### 5.2 Gestaltung des Ortes

Umfang und Zustand der öffentlichen Anlagen und Gebäude. Erhaltung und Pflege historischer Bausubstanz.

Ordnung und Gestaltung der Straßenräume, Plätze und Gewässer; Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern.

Einfügung von landwirtschaftlichen Großbauten, Industrie- und Gewerbebetrieben.

Außenwerbung 20 Punkte

#### 5.3 Gemeinschaftsleben im Ort

Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen, Vereinsleben 15 Punkte

#### 5.4 Private Gebäude und Hofräume

Erhaltung und Pflege der für den Ortscharakter bedeutsamen Bausubstanz; ortsgerechte Umsetzung heutiger Bauformen und Materialien bei Um- und Neubauten 20 Punkte

#### 5.5 Grüngestaltung im privaten Bereich

Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen; Gestaltung und Pflege von Vor-, Wohn- und Wirtschaftsgärten 20 Punkte

#### 5.6 Ort in der Gemarkung

Ordnung des Ortsrandes und landschaftliche Eingliederung; Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Bäume in der Gemarkung, an Wegen und Bauten im Außenbereich; naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer und Erholungsanlagen, Beseitigung von Landschaftsschäden, Entwicklung der Landschaft, Ordnung im Außenbereich. 15 Punkte

#### 6 Auszeichnungen

Im Landeswettbewerb werden Gold-, Silber- und Bronzeplaketten verliehen, die mit Geldpreisen verbunden sind. Für beispielhafte Leistungen auf Teilgebieten sind Sonderpreise vorgesehen.

#### 7 Anmeldung zum Wettbewerb

Die Teilnahme am Landeswettbewerb 1983 ist ab sofort dem zuständigen Kreis zu melden. Dabei wird dem Kreis empfohlen, den Kreisentscheid bereits im Jahre 1982 durchzuführen. Die Erfahrung der letzten Wettbewerbe hat gezeigt, daß eine Verlagerung der Kreisentscheide in das Jahr vor dem Landes- und

Bundesentscheid sinnvoll ist. Die Kreise übersenden der zuständigen Landwirtschaftskammer

a) Rheinland  
Endenicher Allee 60  
5300 Bonn

b) Westfalen-Lippe  
Schorlemerstraße 28  
4400 Münster

bis spätestens zum 1. Mai 1983 eine Zusammenstellung der gemeldeten Ortsteile unter Angabe des Namens der Gemeinde. Die gemäß Ziffer 3 ermittelten Kreissieger sind der zuständigen Landwirtschaftskammer mit den in der Anlage angegebenen Unterlagen nach Abschluß des Kreiswettbewerbs, spätestens bis zum 20. Juni 1983, zu melden.

T.

Anlage

T.

#### 8 Bundesentscheid

Die Bundesbewertungskommission, die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Vorschlag und im Benehmen mit dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Zentrallausschuß der Deutschen Landwirtschaft und der Deutschen Gartenbau-Gesellschaft berufen wird, ermittelt die Bundessieger.

Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.

Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung

bis zu

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| 100 Teilnehmer am Wettbewerb  | 1 Landessieger |
| 300 Teilnehmer am Wettbewerb  | 2 Landessieger |
| 500 Teilnehmer am Wettbewerb  | 3 Landessieger |
| 700 Teilnehmer am Wettbewerb  | 4 Landessieger |
| 900 Teilnehmer am Wettbewerb  | 5 Landessieger |
| 1100 Teilnehmer am Wettbewerb | 6 Landessieger |
| über                          |                |
| 1100 Teilnehmer am Wettbewerb | 7 Landessieger |

#### Anlage

zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1983  
„Unser Dorf soll schöner werden“

#### Unterlagen,

die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:

A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggfs. Ergänzung mit Bildmaterial) und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Status in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4)

B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten)

- Größe des Gebietes:  
Nutzungsaufteilung:
- Einwohnerzahl  
1939: 1961: 1970: 1982:
- Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen
- Versorgungseinrichtungen
  - Wasserversorgung
  - Abwasserbeseitigung
  - Abfallbeseitigung
- Gemeinschaftsanlagen

**Unterrichtung der Bewertungskommission**

Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichtbilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.

– MBl. NW. 1982 S. 1564.

**Minister für Landes- und Stadtentwicklung**

**Fortbildungsprogramm  
der Akademie der Architektenkammer NW  
(2. Halbjahr 1982)**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 13. 9. 1982 – I A 4. 3.5

Nachstehend gebe ich das Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer NW (2. Halbjahr 1982) bekannt:

| Termin:                                                                                   | Ort:                                                                       | Veranstaltung u. Referenten:                                                                                                                                                                                 | Gebühr:                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 19. 10. 1982<br>Beginn: 18.30 Uhr                                                         | Düsseldorf<br>Staatliche<br>Kunstakademie,<br>Eiskellerstr. 1              | Vortrag:<br>„Aktuelle Architektur-Tendenzen“<br>Laurids Ortner, Düsseldorf                                                                                                                                   | kostenlos!                                                                       |
| 19. 10. bis<br>20. 10. 1982                                                               | Düsseldorf                                                                 | Seminar:<br>„Neues Bauen in alter Umgebung“<br>Leitung:<br>Prof. Dipl.-Ing. Peter Zlonicky,<br>Architekt Dortmund                                                                                            | Teilnehmerbeitrag für<br>Mitglieder d. AKNW:<br>250,- DM,<br>für Gäste: 650,- DM |
| 22. 10. 1982                                                                              | Düsseldorf                                                                 | Seminar:<br>„Wärme- und Feuchtigkeitsschutz im<br>Hochbau“<br>Leitung:<br>Prof. Dr.-Ing. Erich Schild,<br>Lehrstuhl Baukonstruktion III, RWTH Aachen                                                         | Teilnehmerbeitrag für<br>Mitglieder d. AKNW:<br>150,- DM,<br>für Gäste: 325,- DM |
| 26. 10. 1982                                                                              | Düsseldorf<br>Aula der<br>Staatlichen<br>Kunstakademie,<br>Eiskellerstr. 1 | Kolloquium:<br>„Neue Architektur-Tendenzen im Tessin“<br>Leitung:<br>Prof. Dr. Werner Oechslin, Bonn<br>Um vorherige Anmeldung wird gebeten!                                                                 | kostenlos!                                                                       |
| 28. 10. bis<br>29. 10. 1982                                                               | Düsseldorf                                                                 | Seminar:<br>„Verhandlungstechnik und Honorarver-<br>handlung“<br>Leitung:<br>Robert Janicek,<br>Unternehmensberatung-Training, Arbeits-<br>kreis Dahlhausen                                                  | Teilnehmerbeitrag für<br>Mitglieder d. AKNW:<br>250,- DM,<br>für Gäste: 650,- DM |
| 4. 11. bis<br>3. 12. 1982<br>Öffnungszeiten:<br>Mo-Fr. 8-16 Uhr<br>Sa und So: geschlossen | Düsseldorf<br>Staatliche<br>Kunstakademie,<br>Eiskellerstr. 1              | Ausstellung:<br>„Fehling + Gogel“<br>Eröffnung:<br>Dipl.-Ing. Richard Welter,<br>Architekt BDB, Hürth,<br>Mitglied des Vorstandes der Architekten-<br>kammer NW<br>Einführung:<br>Dr. Ulrich Conrads, Berlin | kostenlos!                                                                       |
| 9. 11. 1982<br>Beginn: 18.30 Uhr                                                          | Düsseldorf<br>Staatliche<br>Kunstakademie<br>Eiskellerstr. 1               | Vortrag:<br>„Aktuelle Architektur-Tendenzen“<br>Ricardo Bofill, Barcelona                                                                                                                                    | kostenlos!                                                                       |

| Termin:                           | Ort:                                                                         | Veranstaltung u. Referenten:                                                                                                          | Gebühr:                                                                          |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 9. 11. bis<br>10. 11. 1982        | Düsseldorf                                                                   | Seminar:<br>„Praktische Durchführung der Altbau-<br>modernisierung“<br>Leitung:<br>Dipl.-Ing. Heinz Schmitz,<br>Architekt BDB, Aachen | Teilnehmerbeitrag für<br>Mitglieder d. AKNW:<br>250,- DM,<br>für Gäste: 650,- DM |
| 18. 11. 1982<br>Beginn: 15.30 Uhr | Mönchenglad-<br>bach<br>Städtisches<br>Museum Abtei-<br>berg<br>Abteistr. 27 | Vortrag:<br>Hans Hollein, Wien                                                                                                        | kostenlos!                                                                       |
| 23. 11. 1982<br>Beginn: 18.30 Uhr | Düsseldorf<br>Staatliche<br>Kunstakademie,<br>Eiskellerstr. 1                | Vortrag:<br>„Aktuelle Architektur-Tendenzen“<br>Vittorio Gregotti, Mailand                                                            | kostenlos!                                                                       |
| 30. 11. 1982<br>Beginn: 18.30 Uhr | Düsseldorf<br>Staatliche<br>Kunstakademie,<br>Eiskellerstr. 1                | Vortrag:<br>„Aktuelle Architektur-Tendenzen“<br>Oscar Tusquets, Barcelona                                                             | kostenlos!                                                                       |
| 30. 11. bis<br>1. 12. 1982        | Düsseldorf                                                                   | Seminar:<br>„Die neue Wärmeschutzverordnung“<br>Leitung:<br>Prof. Vladimir Nikolic,<br>Architekt BDA, Kassel                          | Teilnehmerbeitrag für<br>Mitglieder d. AKNW:<br>250,- DM,<br>für Gäste: 650,- DM |

**Angaben ohne Gewähr!**

Den Mitarbeitern der mir nachgeordneten Behörden und Einrichtungen wird die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel empfohlen. Dabei wird der Funktionsbezug der Mitarbeiter zur Fortbildungsveranstaltung vorausgesetzt.

Anmeldungen sind an die Akademie der Architektenkammer NW, Schäferstr. 8, 4000 Düsseldorf 30 (Tel. 02 11/49 09 36) zu richten.

- MBl. NW. 1982 S. 1566.

**Finanzminister****Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1982  
- Bundeshaushalt -**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 9. 1982 -  
I D 3 - 0071 - 252

Das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. 8. 1982 über den Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1982 ist im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen, S. 246, veröffentlicht worden. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushaltsplan bewirtschaften, darauf hin, daß

- T. 1.** der 4. Januar 1983 für die Bundeskassen der letzte Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1982 ist,
2. Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1982 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluß des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern frühzeitig, und zwar möglichst zwischen dem 14. und 20. Dezember 1982, zuzuleiten sind,
- T. 3.** Zahlungsanordnungen zu Lasten des Haushaltsjahres 1982 über unbar zu leistende Auszahlungen den Bundeskassen bis spätestens 20. Dezember 1982 zuzuleiten sind,
- T. 4.** Anordnungen im Sinne der Nr. 3, die nach dem 20. Dezember 1982 bei den Bundeskassen eingehen, nicht mehr zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1982 ausgeführt werden können.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1568.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X